

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.02.2026

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-5/26

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.11-1952**

**Geltungsdauer**

vom: **13. Februar 2026**

bis: **13. Januar 2031**

**Antragsteller:**

**Warmotech GmbH**

Roland-Schmid-Straße 1

04910 Elsterwerda

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämmplatten aus gepresstem Polyurethan (PUR)-Recyclingmaterial**

**"Phonotherm, Dichte 550" und "Phonotherm, Dichte 700"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-1952 vom 8. Januar 2026.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Wärmedämmplatten aus gepresstem Polyurethan (PUR)-Hartschaummaterial mit festen Oberflächen ohne zusätzliche Beschichtungen mit den Bezeichnungen "Phonotherm, Dichte 550" und "Phonotherm, Dichte 700", nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet. Beim Polyurethan (PUR)-Hartschaummaterial handelt es sich um gemahlene PUR-Reststoffe (Fräs- und Schneiderückstände) aus der Produktion.

Für die Wärmedämmplatten werden Reststoffe aus der Produktion von PUR-Bandschaum mit Aluminiumkaschierung verwendet.

Aus den recycelten PUR-Hartschaumflocken werden die Wärmedämmplatten durch Verbindung mit Polyisocyanaten unter Druck und Temperatur hergestellt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA (ds), DZ, DI, DEO (ds), WAB, WAA, WH und WI nach DIN 4108-10<sup>1</sup>, Tabellen 1 und 2, vor Feuchtigkeit geschützt, verwendet werden.

Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Wärmedämmplatten als normalentflammbare Baustoffe gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften

##### 2.1.1 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Wärmedämmplatten müssen rechtwinklig, ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei Prüfung nach DIN EN 824<sup>2</sup> bei 1000 mm Schenkellänge die Abweichung für jede Einzelmessung 3 mm nicht überschreitet.

Die Ebenheit wird nach DIN EN ISO 29468<sup>3</sup> bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit darf den Wert von 4 mm nicht überschreiten.

##### 2.1.2 Maße

Die Wärmedämmplatten haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 2400 mm, 3600 mm

Breite: 1350 mm, 1500 mm

Dicke: 20 mm bis 60 mm ("Phonotherm, Dichte 550")

10 mm bis 30 mm ("Phonotherm, Dichte 700")

Länge und Breite werden nach DIN EN ISO 29465<sup>4</sup> ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN ISO 29466<sup>5</sup> zu bestimmen.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen  $\pm 2$  mm/m für Länge und Breite und  $\pm 0,4$  mm für die Dicke.

1	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 824:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rechtwinkligkeit
3	DIN EN ISO 29468:2022-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Ebenheit
4	DIN EN ISO 29465:2022-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite
5	DIN EN ISO 29466:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke

### 2.1.3 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte (trocken) der Wärmedämmplatten muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 29470<sup>6</sup> innerhalb folgender Bereiche liegen:

- "Phonotherm, Dichte 550": mindestens 525 kg/m<sup>3</sup> und höchstens 575 kg/m<sup>3</sup>
- "Phonotherm, Dichte 700": mindestens 630 kg/m<sup>3</sup> und höchstens 725 kg/m<sup>3</sup>

Die Trocknungstemperatur beträgt 70 °C.

### 2.1.4 Feuchteaufnahme (Desorption)

Die Wärmedämmplatten dürfen bei 23 °C und 80 % relativer Luftfeuchte und anschließender Rücktrocknung bei 70 °C, geprüft nach DIN EN ISO 12571<sup>7</sup>, nicht mehr als 4,5 Masse-% Feuchte aufnehmen.

### 2.1.5 Druckfestigkeit

Der Mittelwert der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten "Phonotherm, Dichte 550" muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 29469<sup>8</sup> mindestens 7000 kPa betragen.

Einzelwerte der Druckfestigkeit dürfen bis zu 10 % unter dem zulässigen Wert liegen.

Der Mittelwert der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten "Phonotherm, Dichte 700" muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 29469<sup>8</sup> mindestens 8100 kPa betragen.

Einzelwerte der Druckfestigkeit dürfen bis zu 10 % unter dem zulässigen Wert liegen.

### 2.1.6 Wärmeleitfähigkeit

Bei den Wärmedämmplatten "Phonotherm, Dichte 550" darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  bei 10 °C Mitteltemperatur, bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>9</sup> den Grenzwert von  $\lambda_{grenz} = 0,083 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten.

Bei den Wärmedämmplatten "Phonotherm, Dichte 700" darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>9</sup> den Grenzwert von  $\lambda_{grenz} = 0,106 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten.

Die Prüfungen erfolgen nach Trocknung bei 70 °C.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gelten für die Wärmedämmplatten folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

"Phonotherm, Dichte 550":  $\lambda = 0,094 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

"Phonotherm, Dichte 700":  $\lambda = 0,110 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

### 2.1.7 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten müssen die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>10</sup> erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 11925-2<sup>11</sup> durchzuführen.

6	DIN EN ISO 29470:2024-09	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
7	DIN EN ISO 12571:2022-04	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften
8	DIN EN ISO 29469:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmungen des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
9	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
10	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
11	DIN EN ISO 11925-2:2020-07	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

### 2.1.8 Wasseraufnahme

Die Wärmedämmplatten dürfen bei Prüfung nach DIN EN ISO 29767<sup>12</sup>, Verfahren B, bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen nicht mehr als 0,5 kg/m<sup>2</sup> Wasser aufnehmen.

### 2.1.9 Dimensionsstabilität bei 70 °C/90 % relative Feuchte

Die Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relative Feuchte ist nach DIN EN 1604<sup>13</sup> zu bestimmen. Bei den Wärmedämmplatten dürfen die relativen Änderungen der Länge und der Breite 1 % und die relative Änderung der Dicke 5 % nicht überschreiten.

### 2.1.10 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl für den rechnerischen Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3<sup>14</sup> beträgt  $\mu = 25$ .

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die Verpackung der Wärmedämmplatten muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatte "Phonotherm, Dichte 550" (oder "Phonotherm, Dichte 700") nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1952
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nennstärke, Nennlänge und Nennbreite in mm
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1
- Warmotech GmbH, 04910 Elsterwerda
- Herstellwerk<sup>15</sup> und Herstelldatum<sup>15</sup>

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- |    |                          |   |
|----|--------------------------|---|
| 12 | DIN EN ISO 29767:2019-11 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen   |
| 13 | DIN EN 1604:2013-05      | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen   |
| 14 | DIN 4108-3:2024-03       | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung |
| 15 |                          | Darf auch verschlüsselt angegeben werden.   |

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Beschaffenheit	2.1.1	täglich	zweimal jährlich
Maße	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Feuchteaufnahme	2.1.4	-	zweimal jährlich
Druckfestigkeit	2.1.5	täglich	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.6	-	zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.7	einmal monatlich	-
Wasseraufnahme	2.1.8	-	zweimal jährlich
Dimensionsstabilität	2.1.9	-	zweimal jährlich
* an fünf Proben			
** an zwei Nenndicken			

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Getzlaff